Beuthner Kreisblatt.

Nro. 24. Beuthen O. S., Freitag den 16. Juni **1865.**

Insertions-Gebühr für den Raum einer gespaltenen Petitzeile: 1 Sgr.
Annahme von Annoncen bis spätestens Donnerstag Nachmittag 1 Uhr.
Dieses Blatt erscheint jeden Freitag in einer Auflage von 790 Exemplaren.

Bekanntmachung.

Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange, des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden,

2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann,

3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungsorte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß

4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten **von Itzenplitz.**

Bekanntmachung

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 u. Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichen Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder der Provinzial-Kreis- oder Localkassen abgeliefert, und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

v. Wedell. Gamet. Loewe. Meinecke.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung ist die Anordnung getroffen worden, daß in gleicher Weise wie bei den Consulaten zu Königsberg, Memel, Danzig und Stettin vom 1. Mai d. J. ab auch bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Berlin für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 15 Sgr. und für die Legalisation einer Urkunde 1 Thlr. zu entrichten ist.

Wir bringen dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan bei allen an das Paßbureau des Königlichen Ministeriums des Innern gerichteten Gesuchen um Vermittelung der Paß-Visirung Seitens der Russischen Gesandtschaft der vorangegebene Betrag der Visagebühr entweder baar, oder durch Post-Anweisung mit einzusenden ist, und daß in gleicher Weise die Gebühr für die Legalisation einer Urkunde bei derjenigen Behörde zu erlegen bleibt, deren Vermittelung zur Herbeiführung der Legalisation in Anspruch genommen wird.

Oppeln, den 29. Mai 1865.

Die Ortspolizei-Behörden werden angewiesen, Personen, welche Pässe nach den Russischen Staaten nachsuchen und die Einholung des gesandtschaftlichen Visums wünschen, nach vorstehender Bekanntmachung zu belehren.

Beuthen O. S. den 12. Juni 1865.

Nachdem die Rinderpest in den k. k. Oesterreichischen Staaten in der Nähe der Landes-Grenze wieder vollständig erloschen ist, sehen wir uns veranlaßt, die laut Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Dezember v. J. A. d. J. VI. 4521, (Amtsblatt de 1865 Stück 1) für den Theil der Preußischen Landesgrenze vom Kreise Beuthen bis zum Kreise Neisse nach Maaßgabe des § 2 der Verordnung vom 27. März 1836 (Gesetz-Slg. Seite 173 f.) angeordneten milderen Sperrmaßregeln für gedachten Theil der Landesgrenze vollständig aufzuheben, so daß fortan nur die Bestimmung des § 1 der angeführten Verordnung beim Grenzverkehr zu befolgen ist.

Oppeln, den 9. Juni 1865.

§ 1 der Verordnung vom 27. März 1836.

In die östlichen Provinzen des Staates darf Rindvieh der Steppen-Race (podolisches Vieh) zu keiner Zeit auf andern Punkten, als durch bestimmte mit Quarantaine-Anstalten versehene Einlaß-Orte über die Landes-Grenze gebracht, und dasselbe nur nach ein und zwanzigtägiger Quarantaine, und, wenn es während derselben gesund geblieben, weiter eingeführt werden. Bei der Entlassung aus der Quarantaine muß das Vieh mit dem Quarantaine-Zeichen versehen, und nur das mit solchem Zeichen versehene Vieh jener Art darf ohne Weiteres im Innern des Landes zugelassen werden.

Es ist die Obliegenheit der in den Einlaß-Orten bestellten Revisoren, der Kreisphysiker und Thierärzte, sich mit den Kennzeichen des von andern Rindvieh-Racen durch Gestalt und Farbe leicht zu unterscheidenden Steppen-Viehes bekannt zu machen, und nach diesen Merkmalen allein ist über die Nothwendigkeit der Quarantaine zu entscheiden.

Wird in einen Ort im Innern der östlichen Provinzen Rindvieh eingebracht, welches von Sachverständigen, nach seinen äußern Merkmalen, für Steppenvieh erklärt wird, welches aber mit dem Quarantaine-Zeichen

nicht versehen ist, so muß dasselbe, wie nahe oder entfernt auch der Einbringungs-Ort der Grenze liegen mag, sofort angehalten werden, und der Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, sich über die Unverdächtigkeit ausweisen, daß dasselbe nämlich entweder inländischen Ursprungs oder doch schon seit geraumer Zeit (mindestens seit 3 Monaten) im Lande gewesen, oder daß dessen Zulassung aus dem Auslande und zum inneren Verkehr von den dazu ermächtigten Behörden genehmigt ist. Kann ein solcher Ausweis nicht sofort beigebracht werden, so muß das angehaltene Vieh außerhalb des Orts in besonderen Futter- und Lagerstellen außer Berührung mit anderm Vieh gehalten werden. Doch soll eine solche Aufbewahrung, wenn dieselbe in Folge des geführten Ausweises über die Unverdächtigkeit nicht schon früher eingestellt werden kann, nicht länger als 21 Tage statthaben. Aeußern sich bei dem angehaltenen Vieh verdächtige Symptome, so muß das kranke Vieh sogleich getödtet und mit Haut und Haar vergraben werden. Sind der angehaltenen Thiere mehrere, so muß es in solchem Falle mit denselben, wie es wegen der auf den Wirthschaftshöfen des Inlandes ausbrechenden Rindviehseuche im § 38 des Patents vom 2. April 1803 vorgeschrieben ist, gehalten werden. Bleibt dagegen das Vieh während der Zeit seiner Aufbewahrung gesund, so wird dasselbe dem Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, nach geführtem Beweise der Unverdächtigkeit frei gegeben. Wird aber dieser Ausweis nicht innerhalb 21 Tagen beigebracht, so kann der Eigenthümer die Herausgabe des Viehes nur gegen Niederlegung des Werths fordern; erfolgt diese nicht, so wird das Vieh sofort öffentlich verkauft. Dem Eigenthümer wird dann von der Orts-Polizei-Behörde, nach den Umständen des Falles, eine andere endliche Frist zur Beibringung des Ausweises über die Unverdächtigkeit bestimmt, und wenn er solchen auch in dieser Frist nicht beibringt, so wird das deponirte Geld oder das Kaufgeld als Strafe seiner Nachlässigkeit eingezogen.

Beuthen O. S., den 14. Juni 1865.

Die in den einzelnen Ortschaften im Landbezirke der Post-Anstalten aufgestellten Briefkasten tragen wesentlich dazu bei, den Bewohnern dieser Ortschaften die Briefversendung zu erleichtern und den Verkehr im Allgemeinen zu heben. In Berücksichtigung dieser großen Vortheile der Landbriefkasten ist die Königliche Post-Verwaltung bereit, deren allgemeine Einführung dadurch zu erleichtern, daß sie den Gemeinden, welche sich zur Uebernahme der Anschaffungs- und Unterhaltungs-Kosten solcher Briefkasten verstehen, die gebührenfreie Bestellung der für die Gemeinde bestimmten Dienstbriefe, der Gesetzsammlung, des Regierungs-Amtsblattes und des amtlich zu haltenden Kreisblattes bewilligt.

Die Anschaffungskosten eines Briefkasten von Gußeisen, wie solche von der Königlichen Postverwaltung jetzt einzig und allein für sicher und zweckmäßig erachtet werden, betragen einschließlich der Uebersendungskosten 6 Thlr. 20 Sgr.

Unterhaltungskosten erfordern diese Briefkasten fast gar nicht. Dieselben werden mit einer Vorrichtung versehen sein, daß in eine Oeffnung derselben bei jeder, von dem Landbriefträger zu bewirkenden Leerung eine äußerlich sichtbare Platte eingesetzt wird, welche die Bezeichnung trägt, an welchem Tage die nächste Leerung stattfindet. Die regelmäßige Leerung der Briefkasten soll somit der öffentlichen Controlle unterliegen.

Unter diesen Umständen empfehle ich den größeren ländlichen Gemeinden des Kreises, sich zur Tragung der Anschaffungs- und Unterhaltungskosten der Landbriefkasten bereit zu erklären und erwarte ich von den Orts-Behörden aller Gemeinden des Kreises, in welchen sich noch keine Postanstalt befindet, binnen 3 Wochen Anzeige von dem betreffenden Beschluß ihrer Gemeinde.

Beuthen O. S., den 9. Juni 1865.

Im Verlage von W. Clar in Breslau ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die jetzt geltenden polizeilichen Straf-Verordnungen

im Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Oppeln zum amtlichen Gebrauche zusammengestellt von L. Sack, Königl. Regierungs-Rath Zweite Auflage, unter Weglassung der obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften und Einschaltung der jüngeren noch geltenden Bestimmungen, herausgegeben von H. Giehne, Königl. Regierungs-Assessor. 36¼ Bogen groß 8°, brochirt 2 Thlr. 5 Sgr., dauerhaft in ½ Leinwand gebunden 2 Thlr. 12½ Sgr.

Ich empfehle die Anschaffung dieses Buches sämmtlichen Magistraten, Dorfgerichten, Polizei-Verwaltern und Polizei-Anwälten des Kreises als ein unentbehrliches Hilfsmittel zum Dienstbetriebe.

Beuthen O. S., den 14. Juni 1865.

Dem Kellner H. Viol zu Kattowitz sind den 9. Juni cr. nachstehend verzeichnete Gegenstände entwendet worden:

1) eine schwarzlederne Brieftasche mit Gummiband und Messingschloß, enthaltend: a, drei preußische Kassen-Anweisungen a 100 Thlr. (auf welchen der Name H. Viol mit schwarzer Dinte stand) b, eine preußische Kassen-Anweisung über 25 Thlr., 2) eine blaue Börse mit Silberperlen gestickt, enthaltend: 9 österreichische Silber-Gulden, 7 preußische Silberthaler, ein preußisches Lotterie-Viertelloos (dessen Nummer unbekannt ist.)

Dieser Diebstahl wird hierdurch bekannt gemacht und die Polizei-Beamten und Gensdarmen werden angewiesen, nach den entwendeten Gegenständen sorgfältige Recherchen anzustellen.

Die Herren Ortspolizei-Verwalter werden aufgefordert, die Kaufleute in ihren Bezirken auf die Kassen-Anweisungen aufmerksam zu machen und es wird bemerkt, daß der p. Viol auf die Ermittelung des Geldes eine Belohnung von 25 Thalern ausgesetzt hat. Beuthen O. S., den 13. Juni 1865.

In der Nacht vom 2. zum 3. d. Mts sind aus dem verschlossenen Kuhstalle zu Neuhof bei Chutow mittelst gewaltsamen Einbruchs 1) eine rothe Kuhkalbe mit breiter Bläße, gut genährt 5 Monate alt 2) eine weiße Stierkalbe mit schwarzen Ohrenspitzen 3 Monate alt, gestohlen worden.

Dieser Diebstahl wird hierdurch bekannt gemacht. Beuthen O. S., den 9. Juni 1865.

In der Nacht vom 2. zum 3. d. Mts. sind dem Fleischer Leopold Kutter zu Paulsdorf 70 Pfund Schweinefleisch, 45 Pfund Schmeer und Speck entwendet worden.

Dieser Diebstahl wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beuthen O. S., den 9. Juni 1865.

Der verehelichten Hüttenarbeiter Deda aus Antonienhütte ist am 30. Mai cr. a) ein Unterrock von blauwollenen Zeuge, b) ein weißleinenes Hemd, c) eine weiße Spitzengrundschürze entwendet worden.

Dieser Diebstahl wird hierdurch zur weiteren Ermittelung bekannt gemacht.

Beuthen O. S., den 8. Juni 1865.

Der Schmelzer Joseph Slotorz, früher auf der Beuthener-Hütte in Arbeit, ist immer noch nicht ermittelt. — Es soll gegen ihn eine Strafe vollstreckt werden und die Ermittelung desselben wird daher hierdurch den Polizeiorganen wiederholt aufgegeben. Beuthen O. S, den 13. Juni 1865.

Verwarnt.

1) Vom Magistrat zu Beuthen O. S.: die unverehelichte Hedwig Brix aus Altendorf, Kreis Ratibor, die unverehelichte Caroline Groll aus Pielkermühle, die unverehelichte Maria Feist aus Pleß, der Knecht August Steffek aus Buslawitz, Kreis Ratibor, die unverehelichte Bertha Kukutz aus Kreuzburg, der Knecht Joseph Blasczyk aus Siemianowitz und die unverehelichte Josepha Niedworok aus Peiskretscham. C. V. 2592.
2) Von der Polizei-Verwaltung zu Deutsch-Piekar: die Bettlerin Theela Grabowski zu Siemianowitz. C. V. 2513.

Zu ermitteln:

1) der Tagearbeiter Johann Blazeus aus Kroschnitz. C. V. 2549.
2) die unverehelichte Anna Walde aus Walzen. C. V. 2759.

Ermittelt:

1) der Polizei-Observat Georg Potempka aus Antonienhütte.
2) die unverehelichte Marianna Wyrwich aus Schwientochlowitz.

Zu verhaften:

1) der Schmelzer Paul Bobrzik zuletzt in Mariawunschhütte. C. V. 2783.
2) der Bettler Paul Dobiorz aus Bobrek. C. V. 2785.

Verhaftet:

Der aus Antonienhütte entsprungene Gefangene Johann Widera alias Czech aus Tworog.

Beuthen O. S, den 14. Juni 1865.

Personal-Chronik.

Angestellt: Joseph Steuer als Schulze für die Gemeinde Sossnitza.

Beuthen O. S., den 14. Juni 1865.

Der Königliche Landrath **Solger.**

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nro. 24 des Beuthener Kreisblattes.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden

auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin zur Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachmittags,
" Stettin " " 7^{43} " Abends,
in Stralsund Ankunft 11^{57} Uhr Abends.

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten).

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh.
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr,
" " Stockholm am andern Nachmittag 5^{45} Uhr.

(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{6} Uhr früh,
" Gothenburg " " 11^{12} Uhr Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1^{29} Uhr Nachts.

(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Damfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.

(Postomnibus nach dem Bahnhofe unentgeltlich.)

Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags,
Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachmittags,

(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)

Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachmittags.

(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin:

7^{15} Uhr Abends	Courierzug	nach	Cöln.	(Paris, London p. p.:)
7^{45} " "	Schnellzug	"	Frankfurt a. M.	(Carlsruhe p. p.:)
8^{15} " "	Courierzug	"	Lindau.	(Leipzig, München p. p.:)
10^{45} " "	"	"	Eydtkuhnen.	(Warschau p. p.:)
11 " "	"	"	Hamburg.	
11^{5} " "	Schnellzug	"	Breslau.	(Wien, Triest p. p.:)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 31. Mai 1865.

General-Post-Amt Philipsborn.

Steckbrief. Der Einliegersohn Franz Strzebin aus Ptakowitz soll wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen werden. — Sein jetziger Aufenthaltsort ist unbekannt.

Es wird ersucht, den p. Strzebin im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Königliche Kreis-Gericht abzuliefern. Beuthen O.S., den 12. Juni 1865. Der Staats-Anwalt **Ploch.**

Steckbrief. Der Tagelöhner Hulwa aus Beneschau, Kreis Ratibor, welcher wegen zweier Diebstähle zur Untersuchung gezogen werden soll, hat sich von Beneschau entfernt und ist im Betretungsfalle nach Ratibor abzuliefern. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des p. Hulwa Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Ratibor, den 1. Juni 1865.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Nebst einem Anzeiger.

Redaktion: das Königliche Landraths-Amt. Druck von C. Kirsch in Beuthen O. S.

Anzeiger zu Nro. 24. des Beuthener Kreisblattes.

Insertions-Gebühr für den Raum einer gespaltenen Petitzeile: 1 Sgr.
Annahme von Annoncen bis spätestens Donnerstag Nachmittag 1 Uhr.
Dieses Blatt erscheint jeden Freitag in einer Auflage von 790 Exemplaren.

An dem Schul- und Küsterhause zu Deutsch-Piekar soll ein Erweiterungsbau vorgenommen werden, dessen Gesammtkosten auf 5200 Thlr. veranschlagt sind.

Zur Vergebung des Baues an den Mindestbietenden habe ich einen neuen Licitationstermin auf

den 19. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

in meiner Amtskanzlei anberaumt, zu welchem kautionsfähige Unternehmer (geprüfte Maurer- oder Zimmermeister) mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bauzeichnungen, Kosten-Anschläge und Licitationsbedingungen während der Amtsstunden in meinem Bureau zur Einsicht ausliegen.

Beuthen O.S., den 10. Juni 1865.

Der Königliche Landrath **Solger.**

Der mittelst Anbaues zu bewirkende Erweiterungsbau der katholischen Gemeindeschule zu **Janow**, veranschlagt incl. des Materials auf 1801 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. und resp. 174 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf., soll im Wege der Licitation an den Mindestbietenden vergeben werden.

Ich habe dieserhalb einen Termin auf

Dienstag den 20. Juni cr. Vormittags 11 Uhr

in meinem Amtslocale anberaumt und lade dazu kautionsfähige Unternehmer (geprüfte Maurer- und Zimmermeister) mit dem Bemerken ein, daß die Licitations-Bedingungen, Bauzeichnungen und Kosten-Anschläge während der Amtsstunden in meinem Bureau zur Einsicht ausliegen.

Beuthen O. S., den 13. Juni 1865.

Der Königliche Landrath **Solger.**

Nothwendiger Verkauf. Die dem Bergmann Bartek Kolodzéj gehörige Besitzung **sub** Hypotheken-Nro. 252 zu Bielschowitz, abgeschätzt auf 335 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Botenmeisterei einzusehenden Taxe, soll

am 23. September 1865 von Vormittags 11½ Uhr ab,

an unserer Gerichtsstelle hierselbst nothwendig subhastirt werden.

Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht zu melden. Beuthen O. S., den 6. Juni 1865.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Am 30. Juni c. wird das Hüttenamt **Malapane**, die bei dem Zinkwalzbetriebe zu Jedlitze gefallenen circa 100 Ctr. Zinkasche an den Meistbietenden (über den am 30. Juni nach dem Zink-Preise festzusetzenden Taxwerthe) versteigern. Versiegelte Gebote sind bis zum 29. Juni Abends einzureichen und mit der Aufschrift: — Offerte zum Ankauf von Zinkasche — zu versehen.

Die Verkaufsbedingungen werden gegen Erstattung der Kopialien auf Erfordern zugestellt und können im Amtslokale eingesehen werden.

Die Gräserei auf den Wiesen und in den Hauen im **Miedar-** und **Kopanina**'er Forsten, wird den 25. von Nachmittags 3 Uhr und den 26. Juni von Vormittags 9 Uhr ab meistbietend verpachtet. Die Pachtbedingungen werden an den genannten Tagen bekannt gemacht.

Forsthaus Kopanina, den 1. Juni 1865. **Tiller.**

Oberschlesische Eisenbahn.

Die Ausführung der Erd- und Planirungsarbeiten zum Erweiterungsbau des Bahnhofes **Zabrze** soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

In dem auf **Montag, den 26. Juni cr. Mittags 12 Uhr**

in dem Büreau der unterzeichneten Betriebs-Inspektion anberaumten Termine, werden die bis dahin eingereichten Offerten, welche frankirt und versiegelt, mit der Aufschrift:

„Offerte zur Ausführung der Erdarbeiten beim Erweiterungsbau des Bahnhofes Zabrze"

versehen sein müssen, in Gegenwart der etwa persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden.

Die Submissions-Bedingungen, Massenberechnungen und Pläne können in dem Büreau der unterzeichneten Betriebs-Inspektion eingesehen, und Copien der Ersteren gegen Erstattung der Kosten in Empfang genommen werden. Kattowitz, den 7. Juni 1865.

Königliche Betriebs-Inspektion II.

Die Lieferung der für das II. Semester 1865 für die Louisensglück-Grube erforderlichen Materialien und zwar:

240	Ctr.	raff. Rüböl.	2	Ctr.	Hanfwerg.
25	"	flüssige Wagenschmiere.	½	"	Bleiweiß.
3	"	Patentschmiere (feste).	½	"	Minium.
6	"	Talg.	10	℔	Schwefelblüthe.
½	"	Firniß	10	"	Salmiak.
½	"	feinen Hanf	5	"	grüne Farbe
4	"	ord. Hanf.			

soll im Wege der Submission vergeben werden.

Hierzu ist ein Termin auf **Donnerstag den 22. Juni cr. Nachmittags 2 Uhr** in der Kanzlei des Schichtmeisters Herrn **Joschonnek** zu Myslowitz anberaumt.

Lieferungslustige wollen ihre Offerten bis dahin portofrei und versiegelt mit der Aufschrift: „Submission auf Lieferung von Materialien" an den Schichtmeister Herrn **Joschonnek** in Myslowitz einsenden.

Die Eröffnung der Offerten erfolgt im Termine in Gegenwart der erschienenen Submittenten.

Die Lieferungsbedingungen sind bei dem Schichtmeister Herrn **Joschonnek** und bei dem Unterzeichneten hierselbst einzusehen, auch werden dieselben auf portofreie Anträge gegen Erstattung der Kopialien schriftlich mitgetheilt. Louisensglück-Grube, den 7. Juni 1865.

Der Repräsentant v. Krenski.

Im Verlage von **W. Clar** in Breslau ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die jetzt geltenden

polizeilichen Straf-Verordnungen

im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Oppeln zum amtlichen Gebrauche zusammengestellt von **L. Sack,** Königlichem Regierungs-Rath. Zweite Auflage unter Weglassung der obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften und Einschaltung der jüngeren noch geltenden Bestimmungen, herausgegeben von **H. Giehne,** Königlichem Regierungs-Assessor. 36¼ Bogen groß 8° broschirt 2 Thlr. 5 Sgr., dauerhaft in ½ Leinwand gebunden 2 Thlr. 12½ Sgr.

Meine Niederlassung hierselbst erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen.

Beuthen O. S. im Juni 1865. **Carl Mayer**, Zimmermeister.

Hierdurch beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich durch Engagirung eines tüchtigen Werkführers für meine Brauerei, in den Stand gesetzt bin

gutes Einfach- und Doppel-Bier

sowohl in **Detail** als auch **en gros** zu billigsten Preisen zu liefern und bitte um geneigte Abnahme.

Benthen O. S., im Juni 1865. **Jsaac**'sche Bierbrauerei.

Den H. H. Polizei-Verwaltern

empfehle hiermit als ein vortreffliches und fast unentbehrliches Handbuch:

Die jetzt geltenden polizeilichen Straf-Verordnungen
im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Zweite Auflage: Unter Weglassung der obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften und Einschaltung der jüngeren noch geltenden Bestimmungen, herausgegeben von **H. Giehne**, Königlichem Regierungs-Assessor. **Preis 2 Thlr. 5 Sgr.**

Geneigte Bestellungen hierauf werden sofort ausgeführt durch die **Buchhandlung** von

F. Goretzki in Beuthen O. S.

Zur geneigten Beachtung.

Den hochgeehrten Hütten- und Gruben-Gewerkschaften mache ich die ergebene Anzeige, daß ich meine Fabrik für Hanf- und Drathseile, Strickarbeiten, Bindfaden, Reit- und Sattelgürte, Strick- und Knüpfarbeiten in den Stand gesetzt habe, und empfehle mich zu Aufträgen, die ich bei reeller und pünktlicher Bedienung, mit den billigsten Preis-Notirungen versehen, schnellstens effektuiren werde.

Groß-Strehlitz, den 15. Juni 1865. **Ferdinand Reiss**, Hanf-Drathseil-Fabrikant.

Mehrere eichene und kieferne Mühlwellen, birkne und buchne Felgen eichne ganz starke ma- Speichen, so wie mehrere tausend Schock Schindeln, alle Sorten fertige Bauhölzer und Schnitt- terialien, sind zu haben bei **M. Brahn.**

Zielona-Mühle bei Bahnhof Tworog.

Die unterzeichnete **Niederlage der Fürstlich Pleß'schen Brauerei zu Tichau** erlaubt sich hiermit, auf ihr **anerkannt vorzügliches Lagerbier** ergebenst aufmerksam zu machen und ist dieselbe durch Errichtung eines Eiskellers in den Stand gesetzt, **Bier direkt vom Eise in stets gelagerter, klarer Beschaffenheit** abzugeben.

Ebenso verkauft dieselbe billigst **beliebige Quantitäten Eis** des Morgens bis 6 Uhr.

Kattowitz im Mai 1865.

Niederlage der Fürstlich Pleß'schen Brauerei zu Tichau
im **S. Goldstein**'schen Hause.

Am 3. d. Mts. ist auf einem Kartoffelfelde hierselbst ein Stab Eisen von 14 Fuß Länge gefunden worden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann den gefundenen Gegenstand in der hiesigen Polizei-Kanzlei, nach Erstattung der Insertions-Kosten in Empfang nehmen.

Groß-Paniow, den 14. Juni 1865. **Die Polizei-Verwaltung.**

Das Gute bricht sich von selbst Bahn!

Als höchst wichtiges Hausmittel dürfte jeder Familie, namentlich auf dem Lande, wo ärztliche Hülfe fern ist, **der Fenchel-Honig-Extrakt, allein echt fabricirt von E. G. Walter in Breslau,** zu empfehlen sein, da sich dieses ausgezeichnete diätetische Mittel bei Hals-, Brust-, Hämorrhoidal- und **Unterleibs-Leiden,** namentlich aber bei **Husten, Heiserkeit, Halsbräune, Keuchhusten, Bluthusten, Entzündung des Kehlkopfes** ꝛc. tausendfach bewährt hat. Derselbe erzeugt keinerlei Magenbeschwerden noch Verschleimung, sondern ist Appetit erregend und regelmäßige Leibesöffnung befördernd.

Dieser echte **E. G. Walter'sche Fenchel-Honig-Extract** ist die Flasche à 9 Sgr., die halbe Flasche à 5 Sgr. für die nachstehenden Ortschaften nur allein zu haben bei:

Herrn Samson Eisner in Beuthen O. S. — Herrn M. Fröhlich in Antonienhütte.
Herrn H. Geldner in Königshütte. — Herrn J. Goroll in Laurahütte.

Malaga- Gesundheits- und Stärkungs- Wein

von F. A. Wald in Berlin, à Fl. 10 Sgr. incl.

Dieses ausgezeichnet wirksame und billige Getränk wird als Hilfs- und Stärkungsmittel gegen **Magenschwäche, gestörte Verdauung** ꝛc., insbesondere auch **Genesenden** Behufs schnellerer Wiedererlangung der Kräfte bestens empfohlen. Der „Malaga" ist wissenschaftlich geprüft, sowie ärztlich und durch Hunderte von Zeugnissen achtbarer Personen aus allen Ständen als eines der **vorzüglichsten** Gesundheits-Getränke anerkannt. Allein ächt zu haben

in **Beuthen O. S.** bei **Gustav Cohn;** in **Tarnowitz** bei **J. Sandheim;**
in **Antonienhütte** bei **M. Fröhlich;** in **Kattowitz** bei **Rudolph Hesener;**
in **Königshütte** bei **F. W. Arlt;** in **Myslowitz** bei **Isidor Bänder.**

Ebendaselbst **Gesundheits-Blumengeist** von F. A. Wald in Berlin; à Fl. 7½ Sgr., 15 Sgr. und 1 Thlr. Probefl. 5 Sgr. = 18 Xr. rh.

Den geehrten Herrschaften von Scharley und Piekar empfiehlt sich zum Unterricht der Kinder im **Flügel- und Guitarre-Unterricht** sowie in der **englischen** und **französischen Sprache** Die Frau **Jenny Schroetter,** Privatlehrerin

Scharley im Juni 1865. wohnhaft bei dem Kaufmann Herrn Weghuber.

Sterbekassen-Verein zu Lipine.

General-Versammlung **am 27. Juni cr.** Abends 8 Uhr bei **Plessner.**

Tagesordnung: Mitgliederaufnahme.

Ein tüchtiger Commis, der gleichzeitig mit einfacher Buchführung und Correspondenz vertraut, findet bei gutem Gehalt, bald oder vom 1. Juli c. ab Unterkommen bei **M. Cassirer & Co.** in Schwientochlowitz.

Stark eingekochten

Himbeer-Saft

das Preußische Quart 20 Sgr. bei Entnahme größerer Quantitäten billiger, offerirt

Fr. Mikeska in Beuthen O. S.

Es wird hier zum 1. Oktober d. J. eine tüchtige Milch- und Viehwirthin gesucht. Deutsch und polnische Sprachkenntniß ist nothwendig.

Neu-Scharley bei Beuthen, den 11. Juni 1865.

Tietz.

Nebst einer Beilage.

Oeffentlicher Verkauf.

Dienstag den 27. d. Mts. Vormittags 9 Uhr werde ich loco Zechenhaus der Georgine-Grube bei Bahnhof Morgenroth verschiedenes Eisenzeug, Karren und Grubeninventarien, gegen gleich baare Bezahlung an den Bestbietenden verkaufen.

Myslowitz, den 16. Juni 1865. **Güntzel,** Schichtmeister.

Verkauf von 2 Stück Gebläsemaschinen.

Zwei, zu Vulkanhütte stehende Gebläsemaschinen, sollen im Ganzen als Maschinen oder getheilt nach den Metallsorten licitando an den Bestbietenden verkauft werden.

Versiegelte Offerten werden bis 10. Juli cr. 12 Uhr Mittag angenommen. Die Ertheilung des Zuschlages behält sich der Verwaltungs-Rath vor, und erfolgt derselbe binnen 3 Tagen nach obigem Termine.

Die Direktion der Aktien-Gesellschaft Vulkan **C. v. Kunowski.**

Für einen jungen Menschen, der sich dem Kaufmannsstande widmen will, wird eine Stelle als Lehrling gesucht. Darauf Reflektirende wollen sich gefälligst wenden an den Inspektor Langenmayr zu Dorotheendorf bei Zabrze.

Den verehrlichen Gruben- und Hüttengewerkschaften empfehle ich deutsch und polnische

Arbeits-Bücher für jugendliche Arbeiter

enthaltend die Zusammenstellung der die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen des Regulativs vom 9. März 1839 und des Gesetzes vom 16. Mai 1853.

Bestellungen darauf werden mit umgehender Post effektuirt.

Beuthen O. S. im Juni 1865. **C. Kirsch.**

Von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln als

Auktionator

bestellt und vereidet, empfehle ich mich zur Leitung öffentlicher Verkäufe.

Beuthen O. S. **Carl Plessner,**
Bureau Tarnowitzerstr. 65.

Zwei christliche Knaben (Zwillinge) mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, suchen ein Unterkommen als Lehrlinge in einem kaufmännischen Geschäft. Das Nähere sagt die Expedition dieses Blattes.

Ein neues Polisander-Pianino ist billig zu verkaufen.

Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Attest. Hierdurch bezeuge ich, daß meine Frau, welche sehr mit Leichdörnern geplagt worden ist, diese letztern durch den Gebrauch der Rennenpfennig'schen Leichdornpflästerchen†) gänzlich verloren hat, indem sie genau nach der Gebrauchsanweisung verfahren ist.

Landkirchen, Insel Fehmarn, im März 1858.

C. Th. Papke.

†) Alleinverkauf à Stück mit Gebrauchsanweisung 1 Sgr., á Dtzd. 10 Sgr. bei **J. M. Meisner** in Beuthen O. S.

Redaktion: das Königliche Landraths-Amt. Druck von C. Kirsch in Beuthen O. S.